



LANDKREIS STADE
Stärke · Vielfalt · Zukunft

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

LEITFADEN FÜR BERUFSGEHEIMNISTRÄGER/INNEN

RECHTE

PFLICHTEN

HANDLUNGSOPTIONEN

ANSPRECHPARTNER/INNEN



Diese Handreichung wurde in Zusammenarbeit zwischen dem
Amt für Jugend und Familie und dem Gesundheitsamt erstellt
Landkreis Stade

Oktober 2019

Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für Berufsheimnisträger/innen

Inhalt

Zielsetzung des Leitfadens	4
Zu den Begriffen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung	5
Bundeskinderschutzgesetz (BKischG)	6
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	7
Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG).....	9
Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB VIII).....	10
Die insoweit erfahrene Fachkraft (im Kinderschutz)	10
Ansprechpartner/innen bei Beratungsbedarf gemäß § 8b SGB VIII i.V.m.§ 4 KKG	11
Das Gespräch mit den Eltern.....	12
Rückmeldungen nach einer Gefährdungsmeldung.....	12
Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD (Jugendamt)	13
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)	13
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB).....	14
Hilfreiche Internetadressen	15

Zielsetzung des Leitfadens

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz) im Jahr 2012 wurde das Ziel verfolgt, Lücken im Kinderschutz zu identifizieren und Strukturen sowie Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes zu entwickeln. Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit sind hierbei die Schlüsselworte.

Mit dem „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG), einem Bestandteil des Bundeskinderschutzgesetzes, wurden alle Akteure, die sich beruflich um ein gesundes Aufwachsen von Kindern bemühen, in die Verantwortung genommen und gleichzeitig gestärkt: Zum einen durch die Festlegung von Handlungsoptionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, zum anderen durch die Schaffung von Netzwerkstrukturen (Frühe Hilfen), die den Akteuren die Möglichkeit gibt, sich untereinander zu kennen und auszutauschen.

Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf Kooperationsstrukturen zwischen Angehörigen von Gesundheitsberufen und der Kinder- und Jugendhilfe. Für gelingende Kooperationen ist die Klärung des jeweiligen Auftrags und der jeweiligen Arbeitsmöglichkeiten im gegebenen gesetzlichen Rahmen unerlässlich.

So können beispielsweise Ärztinnen oder Ärzte in unterschiedlicher Weise mit Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen konfrontiert sein. Insbesondere seelische Gewalt stellt eine Herausforderung dar,

da die Anhaltspunkte hierfür nicht klar ersichtlich sind. Aber auch bei der Einschätzung von Anhaltspunkten auf körperliche Misshandlung oder sexuellen Missbrauch steht diese und weitere Berufsgruppen vor einem Dilemma: dem Risiko, bei einer Vermutungsäußerung den Eltern gegenüber ihr Vertrauen zu verlieren und damit einhergehend auch den Kontakt zum gefährdeten Kind.

Berufsgeheimnisträger/innen haben häufig nur in eingeschränktem Maß die Möglichkeit, auf eine kollegiale Beratung zurück zu greifen. Der Schritt, beim Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung anzuzeigen, ist für diese Berufsgruppe besonders heikel, die Sorge um strafrechtliche Konsequenzen bleibt nicht aus.

Ziel dieses Leitfadens ist es, Geheimnisträger/innen über die relevanten rechtlichen Grundlagen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung zu informieren und ihnen Handlungssicherheit im Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu geben. Sie richtet sich insbesondere an Angehörige von Heilberufen, aber auch an alle folgenden im Bundeskinderschutzgesetz angeführten Berufsgruppen: Berufspsychologen/innen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater/innen, Berater/innen in Suchtfragen, Berater/innen in Schwangerenberatungsstellen, Sozialarbeiter/innen oder Sozialpädagogen/innen sowie Lehrer/innen.

Ergänzt wird die Handreichung durch hilfreiche Kontaktdaten bzw. Internetadressen.

Zu den Begriffen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

Kinderschutz ist einerseits der Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen. Andererseits ist es ein spezieller Begriff für die Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche. In diesem engeren Verständnis ist der Kinderschutz als ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen.

Eine gesetzliche Normierung der Auslegung des Begriffs „Kinderschutz“ gibt es nicht. Die Unterscheidung zwischen intervenierendem Kinderschutz (Eingriff durch die Jugendämter) und präventivem Kinderschutz (z.B. Frühe Hilfen) ist daher hilfreich, um Klarheit und ein gemeinsames Verständnis zu haben, wenn in Fachkreisen über Kinderschutz gesprochen wird.

Das Bundeskinderschutzgesetz geht von einem weiten Verständnis von Kinderschutz aus. Es betont den präventiven und den intervenierenden Kinderschutz gleichermaßen.

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der eine Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe ist und Maßstab für gerichtliche Maßnahmen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat den Begriff bereits in den 1950er Jahren definiert und versteht darunter „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH FamRZ. 1956, S. 350)

Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ist „Kindeswohlgefährdung“ also immer eine Prognosefrage. Es geht immer um die Einschätzung der **Art** möglicher Schädigungen, der **Erheblichkeit** möglicher Schädigungen und der **Wahrscheinlichkeit** des Schadenseintritts. Weiterhin spielt die Fähigkeit und die Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr eine zentrale Rolle. Ein bedeutender Aspekt ist das Alter der betroffenen Kinder. Je jünger das Kind, desto höher ist das Risiko der Folgen einer Kindeswohlgefährdung, da Babys und Kleinkinder nicht in der Lage sind, für ihre Grundbedürfnisse zu sorgen.

Kindeswohlgefährdung kann durch schädigendes Tun genauso wie durch Unterlassen (einer angemessenen Sorge) eintreten. Formen von Kindeswohlgefährdung sind: Vernachlässigung, körperliche Gewalt, psychische Gewalt und sexuelle Gewalt.

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Anlass zur Schaffung des Bundeskinderschutzgesetzes waren in der Öffentlichkeit bekannt gewordene eklatante Einzelfälle von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Am 1. Januar 2012 ist das Gesetz nach langen Entscheidungsprozessen in Politik, Fachwelt und Öffentlichkeit in Kraft getreten.

Zusammengefasst lassen sich vier zentrale Handlungsfelder benennen:

1. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
2. Prävention und Frühe Hilfen
3. Sicherung der Rechte von Kindern
4. Qualitätssicherung von Verfahren und Angeboten

Ein besonderes Augenmerk legt das Gesetz auf die Allerkleinsten: Mit **Frühen Hilfen** sollen Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren erreicht werden, die sich in psychosozialen Belastungssituationen befinden und die sich nicht in der Lage sehen, aus eigener Kraft eine gesunde und förderliche Entwicklung ihres Kindes sicherzustellen. Durch die Stärkung elterlicher Kompetenzen sollen Risiken nach Möglichkeit reduziert werden. Frühe Hilfen befinden sich damit an der Nahestelle zwischen früher Förderung und Gefahrenabwehr und sollen Lücken zwischen den unterschiedlichen Leistungssystemen schließen. Frühe Hilfen sind dem **präventiven Kinderschutz** zuzuordnen und können von Familien auf eigenen Wunsch niedrigschwellig

und ohne bürokratischen Aufwand in Anspruch genommen werden.

„Frühe Hilfen sind kein Instrument zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls. Wenn Frühe Hilfen nicht ausreichen, eine potentielle Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.“ (Auszug aus der Definition des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen)

Das **Netzwerk Frühe Hilfen** im Landkreis Stade umfasst Institutionen und Anbieter von Unterstützungsleistungen, die Kontakt zu Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern unter drei Jahren haben. Es dient der fallübergreifenden Verständigung über die grundsätzliche Zusammenarbeit, der Kenntnis und der Koordinierung örtlicher Hilfen, der Zusammenarbeit in der konkreten Fallarbeit (unter Beachtung des Datenschutzes) sowie der gemeinsamen Weiterentwicklung der Zugangs- und Angebotsstrukturen. Voneinander Wissen und sich gegenseitig helfen, das ist der Kerngedanke des Netzwerkes Frühe Hilfen.

Die Brücke zwischen den verschiedenen Hilfesystemen ist die **Netzwerkkoordination Frühe Hilfen**. Sie hat die Aufgabe, die interdisziplinäre Zusammenarbeit und den Austausch untereinander zu fördern. Dies geschieht im Landkreis Stade u.a. durch regelmäßige Netzwerktreffen und Fachveranstaltungen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wurde eine neue Dimension des Kinderschutzes eingeleitet: Es fordert einen großen Kreis unterschiedlicher Professionen dazu auf, sich zu vernetzen, um sich gegenseitig über ihr Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren und Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen: Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei und Ordnungsbehörden, Arbeitsagenturen, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Schwangerenberatungsstellen, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten und Angehörige von Heilberufen.

Insbesondere Berufsgeheimnisträger/innen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden in die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen einbezogen (§ 4 KKG). Häufig sind es gerade Angehörige dieser Berufsgruppen, die auf Grund ihrer Kontakte zu Kindern und Jugendlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen wahrnehmen. Durch die Benennung von Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern, Berufspsychologinnen oder -psychologen sowie Angehörigen eines anderen Heilberufes mit staatlich geregelter Ausbildung bekommt der § 4 KKG eine zentrale Bedeutung für den Bereich des Gesundheitswesens. Diese und weitere Berufsgruppen haben einen gesetzlichen

Anspruch auf fachliche Beratung, wenn sie Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

Aufgrund der möglichen Strafbarkeit wegen sogenannten Geheimnisverrats nach § 203 StGB, der weitgehend die gleichen Berufsgruppen betrifft wie § 4 KKG, wurde für die Berufsgruppen, die aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakte zu Kindern und Jugendlichen haben, eine Befugnis zur Weitergabe der erforderlichen Daten an das Jugendamt geschaffen. So fehlt es im § 4 KKG am Tatbestandsmerkmal der „unbefugten Weitergabe“ - eine Strafbarkeit nach § 203 StGB entfällt demnach. Zuvor war in solchen Fällen immer ein Abwägen im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB erforderlich.

Mit dem KKG wurde eine bundeseinheitliche Norm außerhalb des Strafrechts bei Abwägung der Schweigepflicht (bei vermuteter Kindeswohlgefährdung) von Berufsgeheimnisträgern/innen und damit eine höhere Rechtssicherheit geschaffen.

Bevor Geheimnisträger dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung melden, haben sie die in § 4 KKG vorgeschriebenen Abläufe zu beachten. Das Überspringen dieser Schritte ist nur bei rechtfertigendem Notstand möglich.

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des

Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Wesentlich für Geheimnisträger/innen also ist die Einhaltung folgender Abläufe:

1	Wahrnehmung von Anhaltspunkten im Team beraten	sofern möglich
2	Bei Bedarf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	Anspruch
3	Erörterung der Wahrnehmung mit den Eltern und dem Kind/Jugendlichen	Pflicht
4	Motivation der Eltern, sich Hilfe zu suchen	Pflicht
5	Melden oder nicht melden? Hier auch Anspruch auf Hilfe bei der Gefährdungseinschätzung durch insoweit erfahrene Fachkraft, Kindesdaten sind zu anonymisieren	Anspruch
6	Kindeswohl ist gefährdet, Eltern wollen oder können Hilfe nicht annehmen: Meldung an das Jugendamt. Aber: Eltern sind hierüber zu informieren.	Befugnis

Achtung: Sofern davon auszugehen ist, dass durch ein Gespräch mit den Eltern der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird (z.B. bei sexuellem Missbrauch oder massiver Gewalt),

besteht die Befugnis (nicht die Verpflichtung), das Jugendamt auch ohne das vorherige Gespräch mit den Eltern zu informieren (Rechtfertigender Notstand § 34 StGB).

Die insoweit erfahrene Fachkraft (im Kinderschutz)

Dieser sperrige Begriff wurde mit dem § 8a im Jahr 2005 in das Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeführt. Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist die fachliche Begleitung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.

Die Vermutung, dass ein Kind psychisch oder physisch misshandelt, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wird, setzt gerade Berufsgeheimnisträger/innen unter extremen Druck. Hinzu kommt die eigene emotionale Belastung und eventuell Wut auf die Eltern. Unreflektiert können diese Gefühle zu Überreaktionen oder umgekehrt zu Verleugnungen führen. So kann eine voreilige Intervention für die Kinder ebenso folgenreich sein wie die Verharmlosung einer Gefährdungssituation.

Aufgabe der insoweit (d.h. in der Risikoeinschätzung) erfahrenen Fachkraft ist es, kinder- und jugendnahe Berufsgruppen in einer Gefährdungseinschätzung zu unterstützen und sie in Verfahrensfragen zu informieren. Sie begleitet bei der Vorbereitung und Reflexion von Elterngesprächen und/oder Gesprächen mit dem Kind, und sie unterstützt bei der Entwicklung von Hilfe-Ideen. Die Verantwortung bleibt stets bei der anfragenden Person, die ihren Fall in anonymisierter Form einzubringen hat. Der Wunsch, nach einer Beratung die Antwort auf die Frage zu bekommen, ob man dem Jugendamt eine Gefährdung mitteilt oder nicht, ist verständlich, jedoch nicht Aufgabe der beratenden Person.

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB III)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz öffnet in § 8b den Kreis der Beratungsanspruchsberechtigten über die in § 4 KKG genannten Berufsgruppen hinaus auch für Personen, die zwar keine Berufsheimnisträger sind, aber in beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen:

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Ansprechpartner/innen bei Beratungsbedarf gemäß § 8b SGB VIII i.V. m. § 4 KKG

Jugendämter

Landkreis Stade (gesamter Landkreis mit Ausnahme der Hansestadt Buxtehude)

Amt für Jugend und Familie, Heidbecker Damm 26, 21684 Stade

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), der/die jeweilige Bezirkssozialarbeiter/in

Telefonnummer Geschäftsstelle ASD: 04141/12-5131

jugendamt@landkreis-stade.de

Aktuelle Kontaktlisten siehe www.landkreis-stade.de, Suchbegriff „Telefonliste ASD“

Hansestadt Buxtehude

Fachgruppe Jugend und Familie, Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude

Tel. 04161/501-5123

insofa@stadt.buxtehude.de

www.buxtehude.de

Kinderschutzzentrum Nord-Ost-Niedersachsen (für Buxtehude und Stade)

Standort Stade

Inselstraße 4, 21682 Stade

Tel. 04141/419 99 02

www.kinderschutz-noni.de

Standort Lüneburg

An den Reeperbahnen 1, 21335 Lüneburg

Tel. 0431 283 97 00

Das Gespräch mit den Eltern

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche **Recht** der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende **Pflicht**. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

(Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und § 1 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Die Pflicht zur Einbeziehung der Eltern bei der Einschätzung der Gefährdung (durch die Eltern) ist eine schwierige Herausforderung und erfordert eine gute Vorbereitung und Besonnenheit. Jede Wahrnehmung von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes ist erst einmal die ganz eigene subjektive Einschätzung. Die Wirklichkeitskonstruktion oder Wahrnehmung der Eltern kann eine völlig andere sein.

Ziel des Elterngesprächs ist es, **Problemeinsicht** zu schaffen und vor allem, zu einer **gemeinsamen Sicht des Problems** (Problemkongruenz) zu gelangen. Erst wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, können Eltern zur Annahme von Hilfe motiviert werden.

Familiensysteme sind komplex. Häufig ist nicht klar, was die wirklichen Probleme, was Ursachen und was Lösungen sind. Daher sollten keine vorschnellen Entscheidungen getroffen werden. Wenn Eltern zu einem Gespräch eingeladen werden, in dem die Sorge um das Kind Thema ist, stehen sie unter Druck, sind misstrauisch und in Abwehrhaltung. Im Elterngespräch ist daher eine Haltung erforderlich, die einerseits wertschätzend ist und damit Zugang ermöglicht, andererseits müssen klar und sachlich

unangenehme Dinge benannt werden.

Der Inhalt des Elterngesprächs sollte folgender sein:

- Darstellung des eigenen Anliegens, Sorge um das Kind formulieren
- Konfrontation mit den Gefährdungsindikatoren (nur Fakten, konkret und frei von Interpretationen oder Vermutungen)
- Frage nach der Sicht der Eltern
- bei Problemeinsicht: Beratung bzw. Motivation der Eltern zur Zusammenarbeit
- bei Problemeinsicht: Aushandlung der Vereinbarung, Vorschläge von den Eltern erbitten, leistbare Ziele formulieren
- keine Problemeinsicht: Mitteilung, welche weiteren Schritte man für notwendig hält
- Erwartungen an die Eltern formulieren

Wenn Eltern im ersten Gespräch massiv leugnen, stehen vielleicht Angst oder auch Schuldgefühle im Vordergrund. Wenn Eltern nicht kooperieren, sollte das festgefahrene Gespräch an dieser Stelle beendet werden. Entweder es wird ein neuer Termin vereinbart oder es werden die nächsten Schritte aufgezeigt.

Erst wenn Eltern die Wahrnehmung bestätigen oder selbst ein Problem benennen, kann eine Beratung Erfolg haben. Wenn nicht, ist das Ende der Fahnenstange erreicht und die Gewichtigkeit der Anhaltspunkte bestimmt das weitere Vorgehen.

Rückmeldungen nach einer Gefährdungsmeldung

Jede Meldung einer Kindeswohlgefährdung wird durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes überprüft. Sofern dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung durch eine/n Berufsheimnisträger/in gemeldet wurde, erhält er/sie eine schriftliche Bestätigung des

Eingangs der Meldung. Eine Rückmeldung im Sinne einer Bestätigung der Vermutung oder zu eingeleiteten Maßnahmen jedoch erfolgt nicht. Den Mitarbeiter/innen des Jugendamtes ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt, den meldenden Personen Auskunft über

die erfolgten Maßnahmen zu geben. Hierfür bedürfte es der Einwilligung der Eltern.

Bis zur Mitteilung an das Jugendamt ist es für Berufsheimnisträger/innen ein konfliktbelasteter Entscheidungsprozess. Für die Beziehung zwischen z.B. Arzt und Eltern des betroffenen Kindes ist die Situation natürlich belastend, und im schlimmsten Fall brechen die Eltern den Kontakt ab. Aber auch wenn sie dies nicht tun – die Sorge um das Kind bleibt.

Wenn man den schwierigen Schritt einer Mel-

dung an das Jugendamt gegangen ist, möchte man wissen, ob Maßnahmen zum Schutz des Kindes eingeleitet wurden. Nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurde und wird von Berufsheimnisträgern zunehmend der Wunsch nach verlässlichen Rückmeldungen geäußert. Hier hat der Gesetzgeber bislang noch keinen Weg aufgezeigt, im Gefüge zwischen Vertrauensschutz und Datenschutz eine Lösung zur geeigneten Beteiligung von Berufsheimnisträger/innen im Gefährdungseinschätzungsverfahren zu finden.

Allgemeiner Sozialer Dienst (Jugendamt)

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist Teil des Jugendamtes. Zu seinen Aufgaben gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und unterstützen.

Der ASD des Landkreises Stade arbeitet nach einer regionalen Zuständigkeit. Innerhalb von zwei Regionalteams bestehen konkrete an den Wohnort der Familie gebundene Zuständigkeiten. In der Hansestadt Buxtehude richtet sich die Zuständigkeit nach einem Straßenschlüssel.

Innerhalb dieser Bezirke hat der/die Mitarbeiter/in Kenntnis über alle räumlichen, institutionellen und persönlichen Ressourcen.

Die Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes sind vielfältig, der Kernauftrag des ASD liegt in der rechtlichen und fachlichen Verantwortung, beratend, schützend, unterstützend, vermittelnd, entscheidend und kontrollierend tätig zu sein. Die Meldung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt in der Regel schriftlich an den Allgemeinen Sozialen Dienst.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Diese Grundnorm legt fest, dass das Jugendamt (und zwar der ASD), bei Bekanntwerden von „gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen“ das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen hat. Es besteht eine Beratungsverpflichtung, die eine Überprüfung vor Ort einschließt. Dabei sollen die Erziehungsberechtigten sowie Kinder und Jugendlichen in die Suche nach geeigneten Lösungen einbezogen werden. Ist eine drohende Gefährdung nicht anders zu verhindern, als durch Herausnahme des

Kindes aus der Familie, ist diese unmittelbar zu veranlassen.

§ 8a SGB VIII selbst ist keine Grundlage für Eingriffe ins Elternrecht, er beschreibt vorrangig das Vorgehen bzw. den formellen Ablauf des Vorgehens bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und richtet sich direkt an das Jugendamt. Eingriffsgrundlage der staatlichen Einmischung als ultima ratio sind vielmehr der § 42 SGB VIII für die Inobhutnahme und § 1666 f BGB für gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.

Die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII kann auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten durchgeführt werden, allerdings hat dann kurzfristig eine Klärung über das Familiengericht zu erfolgen. Eine Inobhutnahme stellt eine deutliche Intervention dar, die sich auf Notlagen bzw. Krisensituationen bezieht. Hierdurch ist keine tatsächliche und rechtliche Festlegung über den Verbleib eines Kindes getroffen, da stets eine Rückkehroption zu den sorgeberechtigten Eltern besteht.

Im Gegensatz zu § 8a SGB VIII, in dessen Rahmen es für die Aufnahme von Ermittlungen genügt, wenn „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, muss im Rahmen von § 1666 BGB eine Kindeswohlgefährdung durch das Familiengericht festgestellt werden. Während der § 8a SGB VIII also die Regeln bzw. Standards des Handelns der Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung definiert, formuliert das BGB konkret die familiengerichtlichen Maßnahmen.

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB)

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern **nicht gewillt oder nicht in der Lage**, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Hilfreiche Internetadressen

www.kinderschutz-noni.de
(Kinderschutzzentrum Nord-Ost-Niedersachsen)

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt es hier Beratung nach § 4 KKG bzw. § 8b SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

www.kinderschutzhotline.de

Die „Medizinische Kinderschutzhotline“ ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes, bundesweites, kostenfreies und 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige von Heilberufen bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.

www.ksz-hannover.de
(hier: Rubrik „Für Fachkräfte“; Unterpunkt „Unsere Checklisten“)

Übersichtliche und praktische Checklisten zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zum Download oder bestellen. Drei Varianten: Für Fachkräfte aus Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, Lehrkräfte sowie Berufsheimnisträger/innen.

www.kinderschutzleitlinie.de

Die AWMF S3 Leitlinie „Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung“ ist im Februar 2019 erschienen und wurde unter Einbindung der Jugendämter erstellt. Sie richtet sich primär an Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich. Weiterhin richtet sie sich an alle im Kinderschutz Beteiligten in Bezug auf Kooperation, Beteiligung und Schnittstellenbeschreibung. Der medizinische Kinderschutz mit seinen Grenzen und Möglichkeiten wird umfassend dargestellt. Neben Merkmalen zur Erkennung von Hilfebedarfen werden Handlungsempfehlungen sowie spezielle Diagnoseverfahren dargestellt. Kitteltaschenkarten (u.a. Hämatome/Hotspots für körperliche Misshandlung) und Info-Blätter für Kinder und Jugendliche sind ebenfalls enthalten und können im medizinischen Arbeitsalltag eingesetzt werden.

www.pilani.de

pilani basiert auf den Erkenntnissen der AWMF Kinderschutzleitlinie und richtet sich an Kinder und Jugendliche. Die Seite (auch als APP verfügbar) zeigt Kindern und Jugendlichen Wege auf, wenn sie Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung erfahren und nicht wissen, mit wem sie darüber sprechen können. Verantwortlich für pilani ist die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin.

www.kinderschutz-niedersachsen.de

Onlineportal des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in verschiedenen Sprachen; Ärztlicher Leitfaden Kinderschutz zum Download, Fachinformationen zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung für Fachleute, Kinder, Eltern, Nachbarn, Informationen und Flyer zum Thema Schütteltrauma bzw. zur Kampagne „Schütteln ist lebensgefährlich“ und vieles mehr.

www.elternsein.info

Telefonischer Rat für Eltern mit Babys sowie Onlineberatung bei Krisensituationen, Kurzfilme zum Thema Schreibabys und Schütteln.

Kontakt

Landkreis Stade
Amt für Jugend und Familie
Netzwerkkoordination Frühe Hilfen/Kinderschutz
Bianca Klapper
Heidbecker Damm 26
21682 Stade-Ottenbeck
Telefon (04141) 12-5181
Fax (04141) 12-5113
bianca.klapper@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

